Musikschule der VHS Ottobeuren

Entgeltordnung

§ 1 ENTGELTERHEBUNG

Die Musikschule des VBW Ottobeuren e. V. erhebt für ihre Leistungen ein Jahresentgelt. Jeweils zwei Monatsraten werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Erziehungsberechtigte oder andere Vertragspartner sind zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.

§ 2 GRUNDENTGELT

Das Grundentgelt ist aus Gründen der Übersichtlichkeit mit dem Unterrichtsentgelt verrechnet. Die monatlichen Entgelte beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde pro Woche und schließen auch die Ferienzeiten der allgemeinbildenden Schulen mit ein.

§ 3 ZUSCHLÄGE

Der allgemeine Zuschlag für Erwachsene beträgt 15 %. Für Erwachsene, die sich in keiner Schul- oder Berufsausbildung befinden und Schüler aus Gemeinden <u>außerhalb</u> der VG Ottobeuren wird mit Ausnahme der Grundfächer ein Zuschlag von 35 % erhoben. Mit einer entsprechenden Bezuschussung durch umliegende Gemeinden wird dieses Zusatzentgelt hinfällig. Beide Zuschläge (15 % + 35 %) wirken kumulativ.

§ 4 ENTGELTSÄTZE

Für unseren Unterricht gelten ab 01.09.2023 folgende monatliche Beiträge:

Unterrichtsfach	Gruppenstärke	Wöchentliche Unterr.dauer in Minuten	Monatliche Gebühr pro Schüler
Musikalische Früherziehung			
Singen, Spielen, Tanzen	ab 5 Schüler	45	22,00 €
Rhythmik	ab 5 Schüler	30 - 45	22,00 €
<u>Grundfächer</u>			
Streichergruppe	ab 5 Schüler	45	22,00 €
Intergenerative Gruppe Himmelstraum	ab 5 Schüler	45	22,00 €
Ballett / Zeitgenössischer Tanz	ab 5 Schüler	45	22,00 €
(Für Kostüme bei Auftritten können	ab 5 Schüler	60	28,00 €
hier zusätzliche Kosten anfallen)			
<u>Instrumentalunterricht</u>			
Einzelunterricht	1	30	62,00 €
Einzelunterricht	1	45	89,50 €
2-er Gruppe	2	30	38,00 €
2-er Gruppe	2	45	46,00 €
3-er Gruppe	3	30	26,00 €
3-er Gruppe	3	45	35,00 €
3-er Gruppe	3	60	47,00 €
Ensembles und weitere Fächer			
Ensembleunterricht	bis 4 Schüler	45	28,50 €
Ensembleunterricht	ab 5 Schüler	45	26,50 €
Ensembleunterricht ergänzend z. Instr.unterr.	bis 4 Schüler	45	18,00 €
Ensembleunterricht ergänzend z. Instr.unterr.	ab 5 Schüler	45	16,00 €

§ 5 ERMÄSSIGUNGEN

- 1. Für die Musikalische Früherziehung und die Grundfächer wird keine Ermäßigung gewährt.
- 2. Wird ein 2. Instrument/Fach belegt, ermäßigt sich der Monatsbeitrag des 1. Instruments um 20 %, bei einem 3. Instrument/Fach um weitere 20 %.
- 3. Für das 2. Kind wird dessen Monatsbeitrag um 20 %, für das 3. und jedes weitere Kind um 40 % ermäßigt. Die Zählung eines Kindes entfällt, wenn dieses volljährig ist und eigene regelmäßige Einkünfte aus Berufstätigkeit erzielt.
- 4. Ermäßigungen aus Zf. 1 und 2 werden ggf. addiert.
- 5. Ermäßigungen aus sozialen Gründen werden auf schriftlichen Antrag nach Vorlage des Bescheids nach dem SGB im Umfang von 15 % bis 40 % gewährt. Bei minderjährigen Schülern, die im Haushalt der Eltern leben, wird das Familieneinkommen zu Grunde gelegt. Über die Gewährung entscheidet die Vorstandschaft des VBW Ottobeuren e. V.
- 6. Die Ermäßigung für Mitglieder der Jugendkapelle von Ottobeuren sowie für Mitglieder des Kirchenorchesters Ottobeuren beträgt 25 %.
- 7. Alle Ermäßigungen sind auf max. 40 % begrenzt.
- 8. Für Kinder von Beschäftigten der Musikschule können durch die Vorstandschaft besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 6 KORREPETITION

Für Korrepetition wird gesondert berechnet:

je angefangene Probenstunde à 45 Min. 10,00 € je Wettbewerb oder vergleichbarem Vorspiel pauschal 25,00 € Konzerte und Vorspiele der Musikschule frei

§ 7 LEIHINSTRUMENTE

Leihinstrumente können im Rahmen des Bestandes der Musikschule Ottobeuren entliehen werden (§4 Zf.7 Musikschulordnung). Das monatliche Entgelt beträgt bei einem Wiederbeschaffungswert des

Instruments	bis 500 €	13,- €
	bis 750 €	18,-€
	bis 1000 €	23,-€
	über 1000 €	28,-€

§ 8 UNTERRICHTSZEIT – UNTERRICHTSAUSFALL - VERLÄNGERUNG

- 1. Das Unterrichtsjahr dauert vom 1. September bis 31. August (§13 Musikschulordnung).
- 2. Bei Beginn während des Unterrichtsjahres sind die Entgelte mit Beginn des Unterrichts zu entrichten. Die schriftliche Anmeldung/Wiederanmeldung vor dem 01.09. verpflichtet zum Entrichten des Entgelts für das vollständige folgende Unterrichtsjahr (§ 15 Musikschulordnung). Vom Schüler verursachte Ausfälle begründen keinen Anspruch auf eine Rückerstattung der Unterrichtsentgelte.

3. Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind schuljährlich bis zu drei Unterrichtsstunden entgeltpflichtig. Die Entgelte für darüber hinausgehende ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Schuljahresende auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

§ 9 VORZEITIGE BEENDIGUNG

- 1. Abmeldungen während des laufenden Unterrichtsjahres sind ausdrücklich nur im Einverständnis mit der betreffenden Lehrkraft und der Schulleitung möglich (§ 16 Musikschulordnung). Zusätzlich wird ein Monatsbetrag einbehalten.
- 2. Bei einer Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musikschule (§16 Zf.3 Musikschulordnung) endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats des Ausscheidens.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Entgeltordnung tritt ab dem 01. September 2023 in Kraft.